

# **Orientierung im Schulrecht**

**Grundlagen, Fallbeispiele und Lösungsansätze**

Wolfgang Bott

Voransicht

---

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>Das Schulverhältnis</b>	<b>9</b>
<b>Schulpflicht</b>	<b>13</b>
1. Begründung	13
2. Erfüllungsort	13
3. Ausländische Schulpflicht	14
4. Zwischenstaatliche Abkommen	14
5. Beginn	14
6. Zurückstellung wegen Entwicklungsverzögerungen	15
7. Dauer	16
8. Erfüllung	16
9. Ruhen der Schulpflicht	17
10. Schulbezirke	17
11. Durchsetzung der Schulpflicht	21
12. Fallbeispiele	32
<b>Berufsschulpflicht (Überblick)</b>	<b>35</b>
1. Beginn und Dauer	35
2. Erfüllung	35
<b>Sonderpädagogische Förderung (Überblick)</b>	<b>37</b>
<b>Aufsicht in der Schule</b>	<b>39</b>
1. Zweck der Aufsicht	39
2. Umfang der Aufsicht	40
3. Sicherstellung der Aufsicht	48
4. Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen	49
5. Schlussbemerkung	51
6. Fallbeispiele	51

<b>Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus</b>	<b>57</b>
1. Wechselseitige Informationspflichten	57
2. Fallbeispiele	62
<b>Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>67</b>
1. Abgrenzung zwischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	68
2. Allgemeine Verfahrensregeln	68
3. Durchführung von pädagogischen Maßnahmen	70
4. Durchführung von Schulordnungsmaßnahmen	71
5. Besonderheiten: Hausrecht, Beurlaubung und sofortige Vollziehung	73
6. Fallbeispiele	76
<b>Teilhabe an schulischen Entscheidungen</b>	<b>83</b>
1. Elternvertretungen	83
2. Schülervvertretungen	85
3. Vertretungen der Lehrkräfte	87
4. Fallbeispiele	93
<b>Überprüfbarkeit schulischer Entscheidungen (Überblick)</b>	<b>101</b>
<b>Rechte und Pflichten der Beschäftigten im Schulbereich</b>	<b>103</b>
1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	104
2. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis	115
3. Fallbeispiele	126
<b>Selbstständiger werdende Schule und ihr Verhältnis zur Schulaufsicht</b>	<b>139</b>
1. Rechtliche Würdigung	140
2. Folgerungen für die Schulaufsicht	147
3. Schlussbemerkung	149

<b>Schulen in freier Trägerschaft</b>	<b>150</b>
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	150
2. Grundtypen der Schulen in freier Trägerschaft	151
3. Betriebsaufnahme	151
4. Betriebsuntersagung	154
5. Fallbeispiele	156
<b>Schlussbemerkung</b>	<b>162</b>
<b>Glossar</b>	<b>163</b>

Voransicht

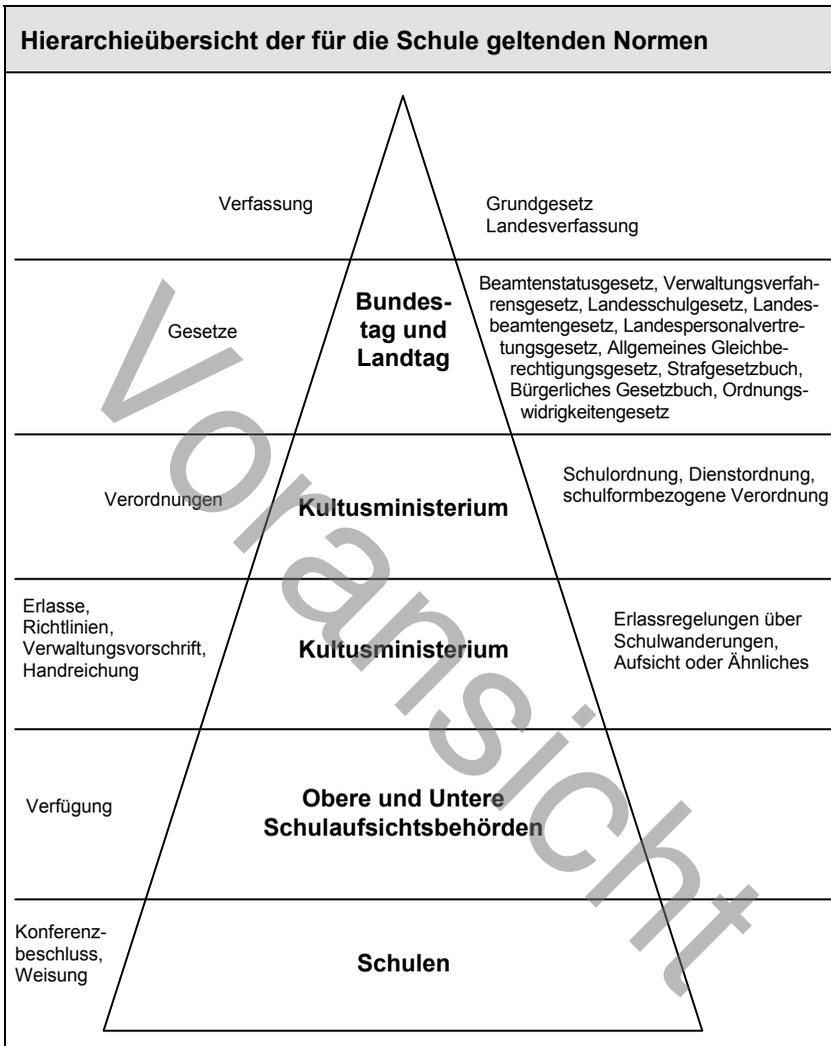
## Einführung

Das Schulrecht fällt sowohl bezüglich der Gesetzgebungskompetenz als auch hinsichtlich seiner verwaltungsmäßigen Anwendung in die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Im Rahmen der mit dieser Schrift beabsichtigten Einführung muss auf eine differenzierte, die Besonderheiten der Regelungen der verschiedenen Bundesländer berücksichtigende Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet werden, es soll lediglich ein Überblick über die zentralen Rechts- und Problembereiche insbesondere des Rechtsverhältnisses des Schülers zur Schule gegeben werden, das grundsätzlich in allen Bundesländern vergleichbar ist.

Daneben werden die Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Eltern sowohl individuell als auch kollektiv sowie die Beteiligungsrechte von Schülern und Lehrkräften dargestellt. Ferner folgen – als Beitrag zur aktuellen Diskussion um die Erweiterung der Selbstständigkeit von Schule – einige Ausführungen zur selbstständiger werdenden Schule und deren Verhältnis zur Schulaufsicht.

In weiteren Abschnitten werden auf der Grundlage des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Tarifvertrags der Länder (TV-L) die bundeseinheitlichen Grundzüge der Statusrechte der Lehrkräfte und auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 4 und 5 GG die der Schulen in freier Trägerschaft vorgestellt.

Zur Veranschaulichung der für den Schulbereich geltenden Regelungen wird ergänzend auf das folgende Schaubild verwiesen, in dem die verschiedenen für die Schule geltenden Normen und ihre hierarchische Zuordnung dargestellt werden.



## Das Schulverhältnis

Bis Mitte der 70er-Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde das Verhältnis des Schülers zur Anstalt Schule als sog. besonderes Gewaltverhältnis begriffen mit der Folge, dass sich der Schüler mit Eintritt in die Anstalt Schule einer Anstaltsordnung, die heute als Schulordnung zu bezeichnen ist, unterwarf, die ihm innerhalb des Schulbetriebs nicht die Geltendmachung eigener Rechte, auch nicht seiner Grundrechte erlaubte. Diese Auffassung kann spätestens seit Ende der 70er-Jahre als überholt angesehen werden.

Heute kann, vorangetrieben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und vieler Verwaltungsgerichte, als gesicherte Erkenntnis eines rechtsstaatlichen Bewusstseins von der Rechtssubjektivität des Schülers auch in der Anstalt Schule ausgegangen werden. Dementsprechend wird heute von einem öffentlich-rechtlichen Rechte- und Pflichtenverhältnis des Schülers zur Schule gesprochen.

Dies bedeutet zunächst insbesondere, dass der Schüler wie seither seine Schulpflicht zu erfüllen hat und während dieser Zeit alle pflichtmäßigen Schulveranstaltungen zu besuchen hat. Aber auch nach Erfüllung der Schulpflicht ist der Schüler, der eine weiterführende Schule besucht, verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und alle sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.

Darüber hinaus formulieren eine Reihe von Landesschulgesetzen zur näheren Beschreibung des öffentlich-rechtlichen Rechte- und Pflichtenverhältnisses des einzelnen Schülers typische Pflichten, die der Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses zu befolgen hat.

Hierzu werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt:

- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Vorbereitung auf den Unterricht
- Regelmäßige Teilnahme an pflichtmäßigen Schulveranstaltungen
- Regelmäßige Teilnahme an gewählten Ganztagsangeboten

- Anfertigung der erforderlichen Arbeiten
- Erledigung der Hausaufgaben
- Einhaltung der Schulordnung
- Befolgung der Weisungen der Lehrkräfte des Personals
- Befolgung der Weisungen des Betreuungspersonals

In Ergänzung dieser beispielhaft in den Landesschulgesetzen genannten Pflichten, die die Schüler zu erfüllen haben, ist die einzelne Schule berechtigt, im Rahmen ihrer Organisationsgewalt von den dafür zuständigen innerschulischen Mitwirkungsorganen – meist der Schulkonferenz, in der Vertreter der Lehrkräfte, Eltern und Schüler gemeinsam über grundlegende Angelegenheiten der Schule Beschlüsse fassen können – weitergehende Detailregelungen zu treffen. Dies geschieht regelmäßig in Form sog. Schulordnungen, die in der Mehrzahl der Fälle nur sprachlich weiterentwickelte Anstaltsordnungen darstellen, indem sie wie bisher ausschließlich Verhaltensregeln für die Schüler beinhalten. Lediglich in vergleichsweise wenigen Schulen sind diese klassischen Anstaltsordnungen durch modernere Regelwerke in Gestalt sog. Schulkulturen abgelöst worden. Diese Schulkulturen gelten für alle Mitglieder der Schulgemeinde, auf ihre Einhaltung wird jedes Mitglied der Schulgemeinde schriftlich verpflichtet

Verstöße gegen die Schulpflicht können als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesschulgesetzes; Verstöße gegen sonstige Pflichten aus dem Schulverhältnis können mit pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Neben diesen traditionell bestehenden Pflichten des Schülers besitzt dieser aber auch innerhalb der Schule eigene Rechte, insbesondere die bereits genannten Grundrechte aus den Art. 12 und 2 GG. Hieraus folgt für die Schule und alle in ihr tätigen Personen, dass sie von der rechtsstaatlich selbstverständlichen Grundlage ihres Handelns auszugehen hat, dass jeder einzelne Schüler auf Grund seiner Rechtssubjektivität auch in der Schule deren Entscheidungen nicht widerspruchlos hinzunehmen braucht und

dass die Eltern berechtigt sind, in Vertretung ihrer Kinder schulische Entscheidungen überprüfen zu lassen.

Die Rechtsnatur der Schule selbst ist wie andere Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung die einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die bis auf wenige Berufliche Schulen in Hessen und Schleswig-Holstein fehlende Rechtsfähigkeit folgt dabei aus der Tatsache, dass sie ein unselbstständiger Teil des jeweiligen Schulträgers ist, wobei die Schulträgerfunktion Teil des nach Art. 28 Abs. 2 GG garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Mit anderen Worten, sie ist eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung und damit eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG.

Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass sie

- einen eigenen Leiter, den Schulleiter,
- einen eigenen Namen, den Schulnamen,
- einen eigenen Wirkungs- und Aufgabenkreis, die Beschulung ihrer Schüler,
- ein eigenes Siegel und
- ggf. einen eigenen Haushalt

besitzt.

Hieraus folgt generell, dass die Schule wie jede Behörde ihr Handeln an rechtsstaatlichen Grundsätzen auszurichten hat. Das bedeutet speziell für das Hauptsubjekt ihres Handelns, den Schüler, dass der Umgang mit dessen Rechtspositionen mit rechtsstaatlichen Maßstäben gemessen werden muss.